

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 5. November 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. April 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 8 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Bachelorarbeit / Masterarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:

- Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs, Modulprüfungen
- Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs, Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der Biodiversitätsforschung und Landschaftsökologie zur Prognose der ökologischen Auswirkungen von anthropogenen Eingriffen in den Landschaftshaushalt vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit Fragestellungen der organismischen Biologie / Biodiversitätsforschung und der Landschaftsökologie in Forschung und Praxis vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, wissenschaftlich auf diesem Gebiet zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) bzw. "Master of Science" (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde.

(2) Zum Masterstudiengang BioGeoWissenschaften werden alle Studierenden zugelassen,

- die über einen Bachelorabschluss in BioGeoWissenschaften mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser, d.h. 1,0-2,5 verfügen,
- die über einen anderen Bachelorabschluss mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn die Inhalte des absolvierten Bachelorstudiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben;
- die über einen anderen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen Studiums mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen

Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn dieser dem Bachelorabschluss äquivalent oder höherwertig ist und die Inhalte des absolvierten Studiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben.

(3) Bei Vorliegen eines adäquaten Hochschulabschlusses kann unabhängig von der Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit „sehr gut“ oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften.

Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind, deren Abschluss aber bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden kann. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(4) Die Entscheidung über die inhaltliche Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über das Vorliegen von besonderen fachlichen Gründen bei Abschlüssen mit einer Note von schlechter als „gut“ obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen, im Besonderen des Zeugnisses mit Diploma Supplement. Reichen die eingereichten Unterlagen nicht zu einer Entscheidungsfindung über die Zulassung zum Masterstudiengang aus, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber zu einem Feststellungsgespräch einladen. Eine Zulassung unter Auflagen (Teilnahme und Abschluss bestimmter Bachelormodule) ist möglich.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden im Masterstudiengang über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu er-

bringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. der Masterarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden im Bachelorstudiengang als Studienleistungen des Basismoduls 13: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennungen für den Bachelor- und Masterstudiengang entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sowie die abschließende Bachelor- und Masterprüfung beträgt drei bzw. zwei Jahre (sechs bzw. vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelor- und des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind (vgl. Anhang). In dem Bachelorstudiengang sind insgesamt 20 Pflichtmodule und je nach Anzahl der Leistungspunkte 3-4 Wahlpflichtmodule zuzüglich der Bachelorarbeit zu absolvieren. In dem Masterstudiengang sind 8 Pflichtmodule und je nach Anzahl der Leistungspunkte 4-8 Wahlpflichtmodule zuzüglich der Masterarbeit zu absolvieren.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst dreizehn Basismodule (davon eines als Betriebspraktikum), sieben obligatorische Vertiefungsmodule und zehn Wahlpflicht-Vertiefungsmodule (vgl. Anhang). Hierbei sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 12 cr für die Bachelorarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

Der Masterstudiengang umfasst acht Module im Pflichtbereich (48 cr). Aus den Modulen eines der Wahlpflichtbereiche Biologie, Chemie, Geographie, Physik, BWL und Informatik werden 24 cr eingebracht (vgl. Anhang). Weitere Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls NFWP sind im Umfang von 18 cr frei aus dem universitären Lehrangebot zu wählen. Hierbei sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 27 cr für die Masterarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- und Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem umweltwissenschaftlichen Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Bio-GeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Leistungspunktesystem, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 4 Nr. 1 bis 3 zu absolvierenden Module schließen mit jeweils einer Modulprüfung ab, die sich nur beim thematisch nicht festgelegten Wahlpflichtmodul NFWP (Abs. 4 Nr. 3) aus den hierin zusammengefassten Modulteilprüfungen zusammensetzt. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Exkursionen, Praktika oder Übungen handelt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren oder Studienarbeiten, s. § 9) oder in mündlicher Form (§ 10) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(4) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(5) Modulabschlussprüfungen von im Jahresrhythmus angebotenen Modulen finden an zwei verschiedenen Terminen statt. Der erste Termin liegt am Ende des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, der zweite vor Beginn des folgenden Semesters. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

Modulabschlussprüfungen von im Semesterrhythmus angebotenen Modulen werden immer am Ende des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, durchgeführt. Meldet sich der Prüfling nicht zur Prüfung in diesem Semester an, ist sie bzw. er verpflichtet, an der Prüfung des folgenden Semesters teilzunehmen. Wird auch diese Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im

ersten Versuch. Krankheitsbedingtes Fehlen muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

(6) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, bei höchstens einem Pflichtmodul dreimal, wenn sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit befindet. Ist auch die zweite bzw. in einem Pflichtmodul die dritte Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die erste Wiederholung und gegebenenfalls zweite Wiederholung müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten nichtbestandenem Modulprüfung erfolgen. Bei schriftlichem Antrag auf eine dritte Wiederholung an den Prüfungsausschuss trifft dieser binnen zwei Wochen nach einer Anhörung des Prüflings und des zuständigen Modulbeauftragten eine Entscheidung über den Antrag und die Prüfungsform. Bei positivem Entscheid findet die dritte Wiederholung nach spätestens vier Wochen statt.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende sechswöchige Betriebspraktikum (Basismodul 13) im Bachelorstudiengang ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von dem ausbildenden Betrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebes, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Das Betriebspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen, der von einem Dozenten des Studiengangs bewertet wird.

(8) Für die Modulprüfungen im Basismodul 7 und im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang sowie in den Wahlpflichtbereichen Betriebswirtschaftslehre und Praktische Informatik im Masterstudiengang werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der jeweils gültigen „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau“ übernommen.

§ 9

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Studienarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Studienarbeiten festgelegt werden. Sie darf jedoch sechs Wochen nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertun-

gen. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten

§ 10 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen werden mit jeweils zwei Studierenden durchgeführt und dauern im Bachelorstudiengang 20 Minuten und im Masterstudiengang 20 bis 30 Minuten.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen, die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls abgehalten haben.
- (3) § 15 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.
- (4) Eigenständig erarbeitete Seminarvorträge mit anschließender Diskussion und einer Gesamtdauer von maximal 30 Minuten sind eine alternative Form der mündlichen Modulprüfung.

§ 11 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 102 SWS (Module 1-20) und im Wahlpflichtbereich wenigstens 10 SWS von 30 SWS (Module 21-28), davon:

1. In den Basismodulen:

BM1:	Landschaftsökosysteme	4 SWS
BM2:	Biodiversität	5 SWS
BM3:	Grundlagen der Chemie	6 SWS
BM4:	Grundlagen der Physik	6 SWS
BM5:	Grundlagen der Kommunikation	6 SWS
BM6:	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	4 SWS
BM7:	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4 SWS
BM8:	Planungspraxis	6 SWS
BM9:	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	4 SWS
BM10:	Methoden der Biodiversitätsmessung	4 SWS
BM11:	Angewandte Biostatistik	4 SWS
BM12:	Rechtliche Grundlagen	4 SWS
BM13:	Betriebspraktikum	analog 5 SWS,

2. In den Vertiefungsmodulen:

VM14:	Boden- und Hydrogeographie	6 SWS
VM15:	Boden- und Wasseranalytik	4 SWS
VM16:	Ökologie terrestrischer und Fließgewässer-Organismen	6 SWS
VM17:	Mikrobielle Ökologie	4 SWS
VM18:	Stehende Gewässer	6 SWS
VM19:	Umweltanalytik	4 SWS

VM20:	Fallstudie BioGeoWissenschaften	10 SWS
VM21-28:	Wahlpflichtmodule, aus denen 10 SWS belegt werden müssen,	
VM21:	Grundlagen des Marketing	2 SWS
VM22:	Investition und Finanzierung	3 SWS
VM23:	Produktion und Organisation	3 SWS
VM24:	Allgemeine Mikroökonomie	2 SWS
VM25a:	Biologie	4 SWS
VM25b:	Biologie	2 SWS
VM26:	Chemie	4 SWS
VM27a:	Geographie	4 SWS
VM27b:	Geographie	2 SWS
VM28:	Physik	4 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Basismodulen:	84 cr,
2. auf die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls 13 (Betriebspraktikum)	8 cr,
3. auf Modulprüfungen in den Pflicht-Vertiefungsmodulen:	58 cr,
4. auf die Wahlpflichtvertiefungsmodule:	15 cr,
5. auf die Bachelorarbeit:	12 cr,
6. auf die mündliche Bachelorprüfung:	3 cr.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 32 SWS und in den Wahlpflichtbereichen mindestens 30 SWS, davon:

1. In den Modulen des Pflichtbereichs:		
M1:	Ökologie der Süßgewässer	4 SWS
M2:	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	4 SWS
M3:	Hydrologie	4 SWS
M4:	Biodiversität terrestrischer Ökosysteme	4 SWS
M5:	Biodiversität von Gewässern	4 SWS
M6:	Ökophysiologie heterotropher Organismen	4 SWS
M7:	Management von Gewässern	4 SWS
M8:	Bodenfunktionen und Bodenschutz	4 SWS
2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Biologie:		
BIO1:	Biodiversität der Tiere	3 SWS
BIO2:	Biodiversität der Pflanzen	3 SWS
BIO3:	Physiologie der Tiere	5 SWS
BIO4:	Physiologie der Pflanzen	5 SWS
BIO5:	Forschungspraktikum Fließgewässer	4 SWS
BIO6:	Forschungspraktikum Stehende Gewässer	4 SWS
BIO7:	Forschungspraktikum Mikrobiologie	4 SWS
BIO8:	Forschungspraktikum Landlebensräume	4 SWS

3. In den Modulen des Wahlpflichtbereich Chemie:
- | | | |
|-------|---|-------|
| CHE1: | Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Physikalischen Chemie | 6 SWS |
| CHE2: | Anorganische Chemie für BioGeoWissenschaftler | 5 SWS |
| CHE3: | Organische Chemie für BioGeoWissenschaftler | 6 SWS |
| CHE4: | Technische und physikalische Chemie | 5 SWS |
4. In den Module des Wahlpflichtbereichs Geographie:
- | | | |
|-------|---|-------|
| GEO1: | Numerische Methoden in der Geographie | 6 SWS |
| GEO2: | Regionale Geographie | 4 SWS |
| GEO3: | Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda) | 4 SWS |
| GEO4: | Forschungspraktikum Boden | 4 SWS |
| GEO5: | Forschungspraktikum Geomorphologie | 4 SWS |
| GEO6: | Forschungspraktikum Hydrologie | 4 SWS |
| GEO7: | Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung | 4 SWS |
5. In den Modulen des Wahlpflichtbereich Physik:
- | | | |
|-------|-------------------------------|-------|
| PHY1: | Mathematik für Physiker | 4 SWS |
| PHY2: | Experimentalphysik 2 | 6 SWS |
| PHY3: | Experimentalphysik 3 | 6 SWS |
| PHY4: | Experimentalphysik 4 | 4 SWS |
| PHY5: | Gebietsübergreifende Konzepte | 4 SWS |
6. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Betriebswirtschaftslehre:
- | | | |
|-------|-------------------------------------|-------|
| BWL1: | Grundlagen des Marketings | 2 SWS |
| BWL2: | Investition und Finanzierung | 3 SWS |
| BWL3: | Produktion und Organisation | 3 SWS |
| BWL4: | Allgemeine Mikroökonomie | 2 SWS |
| BWL5: | Rechnungswesen | 4 SWS |
| BWL6: | Internationales Management | 2 SWS |
| BWL7: | Wertorientierte Unternehmensführung | 2 SWS |
| BWL8: | Management und Führung | 2 SWS |
7. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Praktische Informatik:
- | | | |
|-------|---|-------|
| INF1: | Objektorientierte Programmierung und Modellierung | 6 SWS |
| INF2: | Programmierpraktikum | 2 SWS |
| INF3: | Grundlagen der Datenbanken | 4 SWS |
| INF4: | Grundlagen der Digitaltechnik | 4 SWS |
| INF5: | Grundlagen der Softwaretechnik | 4 SWS |
8. Der SWS-Umfang im „Thematisch nicht festgelegten Wahlpflichtbereich“ (Modul NFWP) variiert je nach Angebot der Fächer.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:
- | | |
|---|--------|
| 1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs: | 48 cr, |
| 2. auf Modulprüfungen in den Modulen des thematisch festgelegten Wahlpflichtbereichs: | 24 cr |

3. auf Modulteilprüfungen im Modul NFWP („Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich“):	18 cr
4. auf die Masterarbeit:	27 cr
5. auf die mündliche Masterprüfung:	3 cr.

II. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die biogeowissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren rechtlichen und sozio-ökonomischen Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die im Studiengang erworbenen Fachkenntnisse forschungsorientiert zu vernetzen und zur Problemlösung einzusetzen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bzw. Abs. 4 Nr. 1 bis 3,
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang bzw. im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz- Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 13

Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene biogeowissenschaftliche Studie methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch vorgegebenes Forschungsprojekt aus dem Bereich der BioGeoWissenschaften methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeiten hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Arbeiten wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall können die Arbeiten auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers. In Einvernehmen mit dem Prüfling benennt die Betreuerin oder der Betreuer die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters vorzulegen (s. Absatz 4). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Arbeit.

(4) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Studierenden ordnungsgemäß im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sind, das vorläufige Thema für die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart haben und den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit eingereicht haben. Sie kann erst erfolgen, wenn die oder der Studierende im Bachelorstudiengang mindestens 130 der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten 165 cr, im Masterstudiengang 75 cr in den in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche erworben hat.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungen. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen. Andernfalls gelten die Bachelor- bzw. Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Un-

unterlagen gemäß Absatz 5 binnen 4 Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit und somit auch die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Satz 2 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10, die der Masterarbeit 18 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(10) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 7 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(11) Das Hochschulprüfungsamt leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu sowie einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwis-

senschaften der Universität Koblenz-Landau sein. Das dritte Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird dem dritten Mitglied der Prüfungskommission (s. § 15 Abs. 2) zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung zugeleitet.

(12) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 12 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie mit den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dem Zweitkorrektor der Arbeit sowie einem weiteren Prüfenden durchgeführt. Maximal zwei Prüfer dürfen demselben Fachgebiet angehören (Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1). Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin fungiert als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- bzw. der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erforderlichen 165 Leistungspunkte bzw. die gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 erforderlichen 90 cr nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in § 14 Abs. 13 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, 5,3, 5,7 und 6,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

- | | | | |
|------|----------------------------|---|--------------------|
| bis | 1,5 einschließlich | = | sehr gut, |
| von | 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| von | 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| von | 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend, |
| über | 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelor- bzw. Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer wird in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der den deutschen Bewertungen entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer- System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" bzw. "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutsch-sprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsa-

che erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zweijahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 05. November 2010

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

**ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:
Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs**

Modultyp	Titel	Wertigkeit
Basismodul 1	Landschaftsökosysteme	6 ECTS-Punkte
Basismodul 2	Biodiversität	7 ECTS-Punkte
Basismodul 3	Grundlagen der Chemie	8 ECTS-Punkte
Basismodul 4	Grundlagen der Physik	9 ECTS-Punkte
Basismodul 5	Grundlagen der Kommunikation	9 ECTS-Punkte
Basismodul 6	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	6 ECTS-Punkte
Basismodul 7	Einführung in die BWL	6 ECTS-Punkte
Basismodul 8	Planungspraxis	9 ECTS-Punkte
Basismodul 9	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	6 ECTS-Punkte
Basismodul 10	Methoden der Biodiversitätsmessung	6 ECTS-Punkte
Basismodul 11	Angewandte Biostatistik	6 ECTS-Punkte
Basismodul 12	Rechtliche Grundlagen	6 ECTS-Punkte
Basismodul 13	Betriebspraktikum	8 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 14	Boden- und Hydrogeographie	9 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 15	Boden- und Wasseranalytik	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 16	Ökologie terrestrischer und Fließgewässer-Organismen	8 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 17	Mikrobielle Ökologie	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 18	Stehende Gewässer	9 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 19	Umweltanalytik	5 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 20	Fallstudie BioGeoWissenschaften	15 ECTS-Punkte
Wahlpflichtmodule:		
In diesen Modulen sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen. Die beiden Wahlpflichtbereiche können miteinander kombiniert werden.		
Wahlpflichtbereich: Vertiefung BWL		
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 21	Grundlagen des Marketing	3 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 22	Investition und Finanzierung	5 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 23	Produktion und Organisation	5 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 24	Allgemeine Mikroökonomie	3 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Vertiefung Naturwissenschaften		

Wahlpflicht- Vertiefungsmodul 25a	Biologie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflicht- Vertiefungsmodul 25b	Biologie	3 ECTS-Punkte
Wahlpflicht- Vertiefungsmodul 26	Chemie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflicht- Vertiefungsmodul 27a	Geographie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflicht- Vertiefungsmodul 27b	Geographie	3 ECTS-Punkte
Wahlpflicht- Vertiefungsmodul 28	Physik	6 ECTS-Punkte
	Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
	Mündliche Abschlussprüfung	3 ECTS-Punkte

ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

Modultyp	Titel	Wertigkeit
Basismodul 1	Ökologie der Süßgewässer	6 ECTS-Punkte
Basismodul 2	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	6 ECTS-Punkte
Basismodul 3	Hydrologie	6 ECTS-Punkte
Basismodul 4	Biodiversität terrestrischer Ökosysteme	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 5	Biodiversität von Gewässern	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 6	Ökophysiologie heterotropher Organismen	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 7	Management von Gewässern	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 8	Bodenfunktionen und Bodenschutz	6 ECTS-Punkte
Thematisch festgelegte Wahlpflichtbereiche: In einem der sechs Wahlpflichtbereiche sind 24 ECTS-Punkte zu erbringen.		
Wahlpflichtbereich: Biologie		
Modul BIO1	Biodiversität der Tiere	5 ECTS-Punkte
Modul BIO2	Biodiversität der Pflanzen	5 ECTS-Punkte
Modul BIO3	Physiologie der Tiere	7 ECTS-Punkte
Modul BIO4	Physiologie der Pflanzen	7 ECTS-Punkte
Modul BIO5	Forschungspraktikum Fließgewässer	6 ECTS-Punkte
Modul BIO6	Forschungspraktikum Stehende Gewässer	6 ECTS-Punkte
Modul BIO7	Forschungspraktikum Mikrobiologie	6 ECTS-Punkte
Modul BIO8	Forschungspraktikum Landlebensräume	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Chemie		
Modul CHE1	Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Physikalischen Chemie	9 ECTS-Punkte
Modul CHE2	Anorganische Chemie für BioGeoWissenschaftler	8 ECTS-Punkte
Modul CHE3	Organische Chemie für BioGeoWissenschaftler	9 ECTS-Punkte
Modul CHE4	Technische und physikalische Chemie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Geographie		
Modul GEO1	Numerische Methoden in der Geographie	9 ECTS-Punkte
Modul GEO2	Regionale Geographie	6 ECTS-Punkte
Modul GEO3	Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda)	6 ECTS-Punkte
Modul GEO4	Forschungspraktikum Boden	6 ECTS-Punkte
Modul GEO5	Forschungspraktikum Geomorphologie	6 ECTS-Punkte
Modul GEO6	Forschungspraktikum Hydrologie	6 ECTS-Punkte
Modul GEO7	Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung	6 ECTS-Punkte

Wahlpflichtbereich Physik		
Modul PHY1	Mathematik für Physiker	6 ECTS-Punkte
Modul PHY2	Experimentalphysik 2	9 ECTS-Punkte
Modul PHY3	Experimentalphysik 3	9 ECTS-Punkte
Modul PHY4	Experimentalphysik 4	6 ECTS-Punkte
Modul PHY5	Gebietsübergreifende Konzepte	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Betriebswirtschaftslehre		
Modul BWL1	Grundlagen des Marketing	3 ECTS-Punkte
Modul BWL2	Investition und Finanzierung	5 ECTS-Punkte
Modul BWL3	Produktion und Organisation	5 ECTS-Punkte
Modul BWL4	Allgemeine Mikroökonomie	3 ECTS-Punkte
Modul BWL5	Rechnungswesen	6 ECTS-Punkte
Modul BWL6	Internationales Management,	3 ECTS-Punkte
Modul BLW7	Wertorientierte Unternehmensführung	3 ECTS-Punkte
Modul BWL8	Management und Führung	3 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Praktische Informatik		
Modul INF1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	8 ECTS-Punkte
Modul INF2	Programmierpraktikum	3 ECTS-Punkte
Modul INF3	Grundlagen der Datenbanken	6 ECTS-Punkte
Modul INF4	Grundlagen der Digitaltechnik	6 ECTS-Punkte
Modul INF5	Grundlagen der Softwaretechnik	6 ECTS-Punkte
Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich		
Modul NFWP	Veranstaltungen aus dem universitären Lehrangebot in Koblenz	18 ECTS-Punkte
	Masterarbeit	27 ECTS-Punkte
	Mündliche Abschlussprüfung	3 ECTS-Punkte